

STATUTEN

der Internationalen Vereinigung Anthroposophischer Ärztegesellschaften

- Art. 1 Unter dem Namen „Internationale Vereinigung Anthroposophischer Ärztegesellschaften“ (nachfolgendend „**die IVAA**“), besteht ein Verein mit Sitz in Dornach/SO nach den Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.
- Art. 2 Zweck der IVAA ist die Verbesserung der nationalen und internationalen Gesundheitsversorgung aller Menschen durch die verstärkte Implementierung und Integrierung Anthroposophischer Medizin in nationale und internationale Gesundheitssysteme.
- Die IVAA erfüllt diesen gemeinnützigen Zweck durch:
- Öffentliche Vertretung der Anthroposophischen Medizin;
 - Zurverfügungstellen von wissenschaftsbasierten Informationen zu anthroposophischer Medizin und Forschung;
 - Zusammenarbeit mit Mitglieder- und Partnerorganisationen;
 - Verbesserung des Zugangs zu anthroposophischen Arzneimitteln;
 - Ermöglichung einer integrativen Gesundheitsversorgung durch nationale Anerkennung internationaler Ausbildungsstandards in Anthroposophischer Medizin
- Art. 3 Die IVAA arbeitet zusammen mit der Internationalen Koordination Anthroposophische Medizin (IKAM), dem Arbeitskollegium der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Schweiz.
- Art. 4 Organe der IVAA sind:
- Die Mitgliederversammlung;
 - Der Vorstand;
 - Das Präsidium; und
 - Die Revisionsstelle
- Art. 5 Mitglieder der IVAA sind nationale anthroposophische Ärztevereinigungen und Ärztegesellschaften und nationale und internationale anthroposophisch-medizinische Dachverbände, die die anthroposophische Erweiterung der Medizin zum Ziel haben (nachfolgend: „**die Gesellschaften**“ oder einzeln „**die Gesellschaft**“). Die IVAA führt ein Verzeichnis, in das die Mitglieder mit Namen/Firma sowie Adresse eingetragen werden und auf das jederzeit zugegriffen werden kann (vgl. Art. 61a ZGB).
- Art. 6 Jede Gesellschaft wird an der Mitgliederversammlung durch zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten. Die Bezeichnung bzw. das Auswahlverfahren der Delegierten obliegen der jeweiligen Gesellschaft. Wenn eine Gesellschaft mehr als 100 ordentliche Mitglieder zählt, erhält sie einen zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten, sodass sie über insgesamt drei stimmberechtigte Delegierte verfügt. Jedes Mitglied einer Gesellschaft darf bei der Mitgliederversammlung anwesend sein und hat das Recht zur Meinungsäußerung, stimmberechtigt sind jedoch ausschliesslich die Delegierten.
- Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Monate vorher durch den Vorstand. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden und wird von Gesetzes wegen einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus. Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich (E-Mail oder Brief) und unter Ankündigung der zu behandelnden Gegenstände zu erfolgen.
- Art. 8 In der Mitgliederversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Art. 9 Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte;
 - Bestimmen der Jahresbeiträge der Landesgesellschaften;
 - Aufnahme neuer Gesellschaften als Mitglieder;
 - Ausschluss einer Gesellschaft als Mitglied;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten;
 - Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - Beschlussfassung über die Revision der Statuten;
 - Formulierung von Aufgaben und Zielen, die für den Vorstand verbindlich sind;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- Art. 10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss oder durch die Auflösung der Gesellschaft. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von der Mitgliederversammlung zu 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
- Art. 11 Die Einnahmen der IVAA setzen sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden zusammen und dienen ausschliesslich der Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks gemäss Art. 2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Massgebend für die Höhe der Mitgliederbeiträge sind die Grösse der jeweiligen Gesellschaft (namentlich die Anzahl individuellen Mitglieder) sowie das allgemeine Einkommensniveau von Ärzten im Land der jeweiligen Gesellschaft.
- Art. 12 Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten der IVAA, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand vertritt die IVAA und führt die Geschäftsbücher der IVAA. Der Präsident führt den Vorsitz des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, wobei keine Mehrheit aus einer Mitglieds-gesellschaft bestehen darf. Die Leitung der medizinischen Sektion am Goetheanum verfügt über ein stetiges Mitglied im Vorstand, welches nicht gewählt werden muss, jedoch nicht der Präsident sein kann. Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von den Delegierten auf drei Jahre gewählt. Auch der Präsident wird von den Delegierten auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind zu zweit zeichnungsberechtigt.
- Art. 14 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung ein Budget. Die Jahresrechnung und ein Jahresbericht des Vorstandes werden der Mitgliederversammlung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- Art. 15 Die Auflösung der IVAA erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Delegierten. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden allfällig verbleibende Vermögen ist auf Beschluss der letzten Mitgliederversammlung einem den Statuten entsprechenden, gemeinnützigen Zweck zuzuwenden.

Der Präsident

Thomas Breitkreuz

Die Vizepräsidenten

Tileman-Dothias von Schön-Angerer

Iracema de Almeida Benevides

Änderungen: 19. September 2012 und 17. Dezember 2023